

RS OGH 1995/11/22 9ObA190/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

ABGB §1162b

AngG §29 I

AuslBG §29 Abs1

Rechtssatz

Liegt zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrages dem Arbeitsvertrag eine Beschäftigungsbewilligung zugrunde, stehen dem Arbeitnehmer die Ansprüche auf Grund der fristwidrigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu. Die für die Zeit der tatsächlichen, wenn auch nichtigen Beschäftigung vor Erteilung der Beschäftigungsbewilligung erworbenen Dienstzeiten als Angestellter sind wie Zeiten eines gültigen Arbeitsvertrages einzurechnen. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 190/95
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 9 ObA 190/95

Schlagworte

SW: Arbeiterlaubnis, Nichtigkeit, Arbeitsbewilligung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0077930

Dokumentnummer

JJR_19951122_OGH0002_009OBA00190_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at